



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

DBB NRW
Beamtenbund und Tarifunion
Nordrhein-Westfalen
Ernst-Gnoß-Straße 24
40219 Düsseldorf

Landesverband NRW

**Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679**

**info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de**

Düsseldorf, 2. November 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Beteiligung nach § 93 des Landesbeamtengesetzes

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW e.V.) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum oben bezeichneten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Die stufenweise Anhebung der Eingangsbesoldung der Lehrämter auf A13 wird diesseits als echte Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs in NRW begrüßt. Wie wir bereits in der Anhörung zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – NHHG 2022) am 20.10.2022 geäußert haben, sollte aus diesem Anlass das Laufbahnrecht insgesamt überprüft werden. Gleichrangige berufliche Qualifikationen müssen auch gleichwertig vergütet werden.

1. Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetz)

Die angestrebten Änderungen im § 41 LBeamtVG NRW begrüßen wir grundsätzlich. Die redaktionellen Anpassungen fassen die Norm kompakter zusammen und machen eine Anpassung der Höhe des Unfallausgleichs durch Verweis auf die Anlage zukünftig leichter. Wir wollen in diesem Zusammenhang lediglich auf zwei Punkte hinweisen.

a.

Zum einen verweist der neu formulierte Satz 2 auf Anlage 1. Richtigerweise muss der Verweis jedoch auf Anlage 2 erfolgen, da die neue Anlage 1 die stufenweise Anpassung der Lehrerbeseoldung auf A13 regelt.



b.

Zum anderen geht aus dem Gesetzentwurf nicht klar hervor, ob Satz 3 in seiner bisherigen Fassung bestehen bleiben oder ersatzlos gestrichen werden soll.

Die Gesetzesbegründung zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) lässt den Schluss zu, dass die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts nun insgesamt, unabhängig von einer Berufstätigkeit, gewährt werden sollen. Maßgeblich soll hier nur sein, dass die Betroffene/ der Betroffene Opfer kriegerischer Handlungen oder Gewalttaten geworden ist.

Diese Öffnung ist zwar zu begrüßen, gerade vor dem Hintergrund, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sich auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung selbstständig in Dienst versetzen können und müssen - wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist - wäre hier jedoch eine Klarstellung wünschenswert. So kann der Entwurf den Eindruck erwecken, dass gerade diese Gruppe nicht mehr vom Schutzzweck der Norm erfasst sein soll.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender